

# ZH\_OBERGERICHT SU190033 vom 24. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU190033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU190033)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU190033 du 24 avril 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SU190033 del 24 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 1

Das Einzelgericht des Bezirkes Pfäffikon sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 23. Mai 2019 der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 4 VRV (ungenügendes Rechtsfahren, Kurvenschneiden beim Linksabbiegen) schuldig. Es verurteilte ihn zu einer Busse von Fr. 300.– und setzte eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen fest.

### E. 2

Wird Einsprache gegen einen Strafbefehl erhoben, so nimmt das Statthalteramt die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 357 Abs. 1 und 2 StPO in Verbindung mit Art. 355 Abs. 1 StPO). Nach Abnahme der Beweise entscheidet das Statthalteramt, ob es am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 Abs. 3 StPO). Voraussetzung für die Änderung des ursprünglichen Strafbefehls im Schuld- und/oder Strafpunkt ist gemäss der herrschenden Lehre und Rechtsprechung eine veränderte Beweis- und/oder Rechtslage. Eine blosser Neubeurteilung der Sanktion bei unverändertem Sachverhalt ist nicht zulässig (Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_1321/2018 vom 26. September 2019 E. 1.3.3. und 1.4 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Schmid/Jositsch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, N 11 zu Art. 355 StPO).

### E. 3

Der Beschuldigte rügt die Schlussfolgerung der Vorinstanz als willkürlich (Urk. 19 S. 5).

#### E. 3.1

Betreffend den Sachverhalt hat das Berufungsgericht nur zu prüfen, ob dieser durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig festgestellt wurde. Relevant sind dabei klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Versehen, Irr-

- 6 - tümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Akten- und Beweislage auf der einen und der Urteilsbegründung auf der anderen Seite. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen sind Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. Schmid/Jositsch, a.a.O. N 12 f. zu Art. 398 StPO; BSK StPO-Eugster, Art. 398 N 3; Bundesgerichtsentscheid 6B\_696/2011 vom 6. März 2012, E. 2.1). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (vgl.

BGE 134 I 140 E. 5.4 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher noch nicht willkürlich, auch wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorder-richters allenfalls anders entschieden hätte. Das Berufungsgericht darf und muss sich in Sachverhaltsfragen auf eine Willkürprüfung beschränken und hat keine erneute Beweiswürdigung vorzunehmen (vgl. Bundesgerichtsentscheid 6B\_696/2011 vom 6. März 2012, E. 4.1).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz führte zum Sachverhalt aus, der Beschuldigte bestreite den Sachverhalt nicht, sondern führe aus, der Unfallkontrahent sei für den Unfall verantwortlich gewesen. Somit sei auf den im Strafbefehl umschriebenen Sachverhalt abzustellen. Dieser sei unbestritten und somit erstellt (Urk. 18 S. 4 f.).

### **E. 3.3**

Die Verteidigung rügt, die Vorinstanz selbst habe den Beschuldigten zitiert, wonach er gesagt habe, er sei korrekt nach links abgebogen. Dies sei ein diametraler Widerspruch zur Behauptung, der Sachverhalt sei anerkannt. Der Beschuldigte sei auch nicht geradezu auf die Gegenfahrbahn der E.\_\_\_\_-strasse zugesteuert, was auf den sich bei den Akten befindlichen Fotos ersichtlich sei. Die Position des Mazdas des Beschuldigten sei rechts an den Haifischzähnen vorbei (Urk. 19 S. 3 f.).

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte wurde am 10. April 2018 durch das Statthalteramt einvernommen. Dort führte er aus, dass er beim Abbiegen den Punkt der Sicherheitslinie (der E.\_\_\_\_-strasse) avisiert habe. Gleichzeitig sei das andere Fahrzeug mit einer erheblichen Geschwindigkeit gekommen und habe ihn voll gerammt. Das andere Fahrzeug sei dabei sehr weit links gefahren. Zum Vorwurf des "ungenügenden Rechtsfahrens" gab er an, dass dies nicht zutrefte, weil er ja noch auf der Hauptstrasse gefahren sei und erst im Begriff gewesen sei, in die E.\_\_\_\_-strasse einzubiegen (Urk. 2/6 S. 2). Für ihn sei das keine Kurve. Er sei normal eingebogen, so dass er nicht auf die Sicherheitslinie komme. Der Winkel hätte etwas mehr sein können, was aber nicht relevant sei. Das andere Fahrzeug habe ja ihn touchiert und nicht umgekehrt. Auf Vorhalt, dass er bei der Tatbestandsaufnahme ausgesagt habe, dass er nicht einsehen würde, dass er länger rechts auf der B.\_\_\_\_-strasse hätte bleiben können und entsprechende Frage, wieso er nicht länger rechts gefahren sei, antwortete der Beschuldigte, dass er keinen Grund gesehen habe, weil in dem Moment, in dem er eingebogen sei, noch kein Auto auf der E.\_\_\_\_-strasse entgegengekommen sei. Er habe gewusst, dass er sich stark rechts halten müsse, damit er nachher andere Autos kreuzen könne. Auf Frage, weshalb er sich vor der Einmündung bereits auf der Gegenfahrbahn befunden habe, gab der Beschuldigte sodann an, dass er ja ausgeholt habe, aber erst später und führte in der Folge aus, weshalb er der Ansicht ist, dass er selbst korrekt eingebogen sei und der andere Unfallbeteiligte der Verursacher des Unfalls war (Urk. 2/6 S. 5 f.). Den Aussagen des Beschuldigten kann somit entnommen werden, dass er sich vor dem Einbiegen in die E.\_\_\_\_-strasse bereits auf der Gegenfahrbahn der B.\_\_\_\_-strasse befunden hat und er erst später ausgeholt hat. Dies entspricht den Ausführungen im Strafbefehl vom 14. Februar 2019 (Urk. 2/13 S. 1 f.). Ob der Beschuldigte korrekt abgebogen ist bzw. die Kurve geschnitten hat, ist Gegenstand der rechtlichen Würdigung (vgl. dazu nachfolgend III. 4.). Somit sind die Erwägungen der Vorinstanz zum Sachverhalt zwar äusserst knapp, indessen nicht willkürlich, da auch nach einer eingehenderen Darstellung der Aussagen des Beschuldigten der Schluss gezogen

werden muss, dass diese im Ergebnis mit Tatsachenbehauptungen im Strafbefehl übereinstimmen und somit der Sachverhalt erstellt ist.

- 8 -

#### **E. 4**

Der Beschuldigte rügt das vorinstanzliche Urteil auch in rechtlicher Hinsicht. Bezüglich der von der Vorinstanz vorgenommenen rechtlichen Würdigung ist die Kognition des Berufungsgerichtes nicht wie bei der Feststellung des Sachverhaltes eingeschränkt, sondern frei (Hug/Scheidegger in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N 23 zu Art. 398). Diese ist somit aufgrund der Vorbringen des Beschuldigten einer Überprüfung zu unterziehen.

##### **E. 4.1**

Der Beschuldigte moniert im Wesentlichen, dass im vorinstanzlichen Urteil ausgeführt werde, er habe die Kurve geschnitten, jedoch zu keinem Zeitpunkt festgestellt werde, wie der Kurvenradius in den Augen der Vorinstanz hätte aussehen können. Er sei auf der vortrittsberechtigten B.\_\_\_\_-strasse gefahren, und ihm werde nicht das Verschulden am Unfall angelastet. Dass er unabhängig vom Unfall sowieso zu weit links gefahren wäre, sei jedoch durch nichts erstellt. Ein Augenschein würde aufzeigen, dass man dort üblicherweise so abbiege, ohne dass dies eine Verkehrsregelverletzung darstelle. Sodann werde weder durch die Anklagebehörde noch die Vorinstanz erklärt, was "Kurvenschneiden" im vorliegenden Fall bedeute. Die Vorinstanz produziere zudem einen Zirkelschluss, wenn diese einerseits klarstelle, dass das Einhalten der Rechtsordnung unabhängig von Pflichtverletzungen anderer Verkehrsteilnehmer zu beurteilen sei, sie andererseits aber das Vortrittsrecht des Beschuldigten aufgrund der Kollision entfallen lasse, um seine Schuld zu begründen (Urk. 19 S. 5 f.).

##### **E. 4.2**

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten wegen Übertretung des Gebotes des Rechtsfahrens im Sinne von Art. 34 Abs. 1 SVG und wegen Kurvenschneidens beim Linksabbiegen im Sinne von Art. 13 Abs. 4 VRV. Sie erwog einlässlich, weshalb sie die genannten Bestimmungen als verletzt ansah. So habe der Beschuldigte die Linkskurve schon zu früh, nämlich auf Höhe der Fahrbahn der Ausfahrt aus der E.\_\_\_\_-strasse in die B.\_\_\_\_-strasse gestartet. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass ein derartiges frühes Linksabbiegen den Strassen- und Sichtverhältnissen nicht angepasst war (vgl. Urk. 18 S. 8 f.), zumal der Beschuldigte selbst ausführte, dass es sich um eine sehr gefährliche Einfahrt handle, weil man ganz rechts fahren müsse (Urk. 2/6 S. 2) und er einen grossen

- 9 - Bogen gemacht hätte, wenn er gewusst hätte, dass ein Auto aus der E.\_\_\_\_-strasse herausfährt (a.a.O. S. 2). Es ist sodann nicht Aufgabe der Justiz, einem Beschuldigten den bzw. die richtigen Kurvenradien eines Abbiegens aufzuzeigen, sondern zu beurteilen, ob im konkret zu beurteilenden Sachverhalt eine Übertretung festzustellen ist. Dass der Kurvenradius zu eng war bzw. der Beschuldigte sich nicht in genügender Weise an das Rechtsfahrgebot hielt, ist durch den dadurch resultierenden Unfall ohne Weiteres ersichtlich. So bestreitet er auch nicht die Endlage der Fahrzeuge auf den Fotos, aus welchen zwar deutlich wird, dass sich sein Fahrzeug noch nicht auf der Gegenfahrbahn der E.\_\_\_\_-strasse befindet, indessen direkt davor. Wie die Vorinstanz richtig festhält, hätten sich die beiden Fahrbahnen der Fahrzeuge nicht treffen müssen, sondern wäre es bei kor-

rekter Fahrweise des Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen, dass sie ihre jeweiligen Abbiegemanöver unbehelligt hätten vornehmen können (Urk. 18 S. 11). Die Vorinstanz führt in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf BGE 129 IV 44 – in welchem eine sehr ähnliche Verkehrssituation wie die heute zu beurteilende vorgelegen hat – aus, weshalb sich der Beschuldigte eben nicht auf sein Vortrittsrecht berufen kann. Somit gehen auch die Ausführungen der Verteidigung ins Leere, dass von einem Vortrittsberechtigten nicht mehr erwartet werden könne, als der Beschuldigte getan habe und er niemanden behindert habe (Urk. 19 S. 5 f.; Urk. 31 S. 3 f.).

#### **E. 4.3**

Dem vorinstanzlichen Urteil ist nicht zu entnehmen, dass dem Beschuldigten kein Verschulden am Unfall angelastet wird, weshalb auch kein Zirkelschluss in der vorinstanzlichen Argumentation begründet werden kann. Auch würde es nichts an seinem Fehlverhalten ändern, wenn man feststellen würde, dass an besagter Stelle üblicherweise so abgebogen wird. Somit ist kein Augenschein notwendig. Das Kurvenschneiden ist bereits auf den Fotos der Kantonspolizei Zürich zur Unfallendlage genügend ersichtlich (Urk. 2 S. 1). Sodann ist festzuhalten, dass das Strafrecht keine Schuldkompensation kennt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_184/2011 vom 24. Mai 2011, E. 1.4.2 mit weiteren Hinweisen). Ein mögliches Fehlverhalten des Unfallkontrahenten wiegt somit dasjenige des Beschuldigten nicht auf.

- 10 -

#### **E. 4.4**

Die Subsumtion des Verhaltens der Beschuldigten durch die Vorinstanz unter Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 34 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 4 VRV ist folglich zutreffend. Die Vorinstanz qualifizierte in ihren Erwägungen die einfache Verletzung der Verkehrsregeln als fahrlässig (Urk. 18 S. 12 f.), unterliess es jedoch, dies auch im Dispositiv festzuhalten, was hiermit nachzuholen ist. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den Strafraum korrekt dargelegt und zutreffende Erwägungen zur Strafzumessung gemacht, auf welche verwiesen werden kann (Urk. 18 S. 13 f.). Mit der Vorinstanz ist von einem geringen Verschulden auszugehen, da der Beschuldigte fahrlässig handelte. Indessen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass sein Verhalten in einem Sachschaden resultierte und es nicht bei einer blossen Gefährdung blieb. Der Beschuldigte reichte zu seinen finanziellen Verhältnissen ein Datenerfassungsblatt vom 2. Oktober 2019 ein, in welchem er sein Renteneinkommen mit Fr. 3'020.– angab. Zudem verdiene er circa Fr. 200.– bis Fr. 300.– monatlich aus Gelegenheitsbeschäftigung/Nebenerwerb (Urk. 27/1). Im Ergebnis erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Bussenhöhe von Fr. 300.– als seinem Verschulden und seinen finanziellen Verhältnissen angemessen. 2. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist diese auf 3 Tage festzusetzen. V. Kosten Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 11 - Es wird erkannt: